
975/AB XXII. GP

Eingelangt am 22.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Finanzen

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 929/J vom 22. Oktober 2003 der Abgeordneten Mag. Werner Kogler und Kollegen, betreffend Rahmenverträge für Beratungstätigkeit, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist klarzustellen, dass die in der Anfrage behauptete Tatsache, dass der Rechnungshof eine ungerechtfertigte Vergabe an den teureren schlechter gereihten Bieter und damit die Verschwendung von Steuergeldern kritisiert" keine Tatsache, sondern schlichte polemische Behauptung der Anfrage ist. Diese Behauptung findet im gegenständlichen Bericht des Rechnungshofes keine Deckung. Im konkret angesprochenen Fall hat die zuständige Fachabteilung, die in vergaberechtlichen Fragen unerfahren war, vor Vergabe des kritisierten Auftrages die Finanzprokuratur hinsichtlich einiger offener vergaberechtlicher Fragen konsultiert. Diese hatte u.a. gegen die beschränkte Ausschreibung keine Bedenken gehegt. Der Rechnungshof jedoch stellte dieses Vorgehen in Frage. Der Rechnungshof kritisierte demnach einzelne Verfahrensschritte bzw. Festlegungen im Verfahren, die er

für vergaberechtlich problematisch hielt. Um Klarheit, insbesondere auch für künftige Vergabeverfahren zu gewinnen, wurde der genannte externe Vergabeexperte als Unterstützung der vergaberechtlichen Argumentation für die Gegenäußerung an den Rechnungshof hinzugezogen. Im Übrigen ist die Erstellung einer Gegenäußerung durch die geprüfte Stelle an den Rechnungshof gemäß § 5 Rechnungshofgesetz verpflichtend.

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang auch, dass der Rechnungshof im Mai 2003 ausdrücklich feststellte, dass sich das Bundesvergabegesetz 1997 durch sehr detaillierte und umfangreiche Regelungen auszeichnete und eine Querschnittprüfung gezeigt hätte, dass die konkrete Anwendung der einzelnen Bestimmungen in der Praxis und die völlig mangelfreie Abwicklung von Auftragsvergaben für Beraterleistungen oft schwer zu realisieren bzw. mit erheblichen Aufwand verbunden sind.

Ausschließlich vor diesem Hintergrund ist die Einholung des angesprochenen Gutachtens zu sehen.

Entgegen den Behauptungen nimmt das Bundesministerium für Finanzen selbstverständlich die Anregungen des Rechnungshofes ernst. Gerade im Vergabewesen zeigt sich dies besonders deutlich. Bei Vergabeverfahren wird die vorhandene Fachkompetenz konzentriert genutzt und mit externem Know-How angereichert. Dass dies ein erfolgreicher Weg ist, konnte der Rechnungshof bereits bei nachfolgenden Prüfungen selbst feststellen, indem er dem Bundesministerium für Finanzen bescheinigte, dass die gewählten Vergabearten zutreffend waren, er anerkannte auch die grundsätzlich ordnungsgemäße Abwicklung der Verfahren und stellte ausdrücklich fest, dass die Zuschlagsentscheidungen in jedem geprüften Fall den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes entsprachen.

Das Bundesministerium für Finanzen ist bemüht, vergaberechtlich untadelige Verfahren durchzuführen, das geltende Vergaberecht stellt jedoch eine besondere Herausforderung in jedem Einzelfall diesbezüglich dar. Juristische und praxisimmanente Auffassungsunterschiede des Vergabewesen betreffend sollten durch fachkompetenten Meinungsaustausch gelöst werden, in diesem Sinne ist auch der schriftliche Meinungsaustausch zwischen meinem Ressort und dem Rechnungshof zu sehen.

Erwähnenswert ist auch, dass im vorliegenden Vergabefall keine Verletzung von Vergabevorschriften vorlag, welche sich negativ auf das Vergabeverfahren auswirken konnte oder tatsächlich ausgewirkt hätte.

Ich komme nun zur Beantwortung der konkreten Fragen:

Zu 1. bis 3.:

Zur Anwendung kam der Rahmenvertrag vom 2. Juni 2000 mit den dort vereinbarten Sätzen, die nur eine Abrechnung nach tatsächlich geleistetem Aufwand zulassen, ohne dass dem Auftragnehmer ein bestimmter Mindestbetrag zugesagt ist. Der Rahmenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der vorliegende Rahmenvertrag abgeschlossen wurde, nachdem es sich bereits unter meinem Amtsvorgänger seit dem Jahr 1998 bewährt hatte, Dr. Lessiak und Prof. Aicher für einzelne Vergaben mit Rahmenverträgen, die damals noch auf das jeweilige Vergabeverfahren beschränkt waren, einzusetzen und dass die Stundensätze des laufenden Rahmenvertrages seit dem Sommer 1998 der Höhe nach unverändert sind.

Zu 4.:

Der Inhalt des Vertrages lautet wie folgt:

"Der Auftragnehmer hat den Auftrag der faktischen Abwicklung und der anwaltlichen Beratung des Auftraggebers in vertraglichen sowie in vergaberechtlichen Fragen bei Vergabe von Leistungen an dritte Unternehmen bis hin zum Abschluss von Verträgen mit den noch im Zuge des oder der Vergabeverfahren auszuwählenden Unternehmen, so wie diese Leistungen vom Auftraggeber jeweils abgerufen werden, übernommen." Ferner wurde in dem Vertrag klargestellt, dass sich die beratende anwaltliche Tätigkeit des Auftragnehmers auf vergaberechtliche und vertragsrechtliche Fragen beschränkt und dass es Sache des Auftraggebers ist, ob und welche Leistungen er in diesem Zusammenhang abrufen.

Zu 5.:

Die zugeordneten Kosten betrugen insgesamt € 10.195,20 (inkl. USt).

Zu 6.:

In nachfolgenden Vergabeverfahren erfolgte eine Beratung bzw. Gutachtererstellung: Budgetrestrukturierung, Beschaffungswesen, Österreichischer Bundesverlag, Informations- und Kommunikationskampagne KMU, Change Managementberatung im Rahmen der Organisationsreform der Finanzverwaltung, Personalsuche für ÖIAG-Aufsichtsrat, EuGH-Vorlageverfahren betreffend Grossmann Air und Diverses (punktuelle juristische Abklärungen für die Bereiche Code of Business Conduct, Stellungnahme an die EU-Kommission zu Dauerbezugsverträgen, Bundesbeschaffungs-Gesetz, zu Auslegungs- und Anwendungsfragen von Verträgen und vergabespezifische Abklärung von Einzelfragen).

Zu 7. und 8.:

Der Rahmenvertrag ist unverändert aufrecht.